

Nr. 70. Bekanntmachung,

den zwischen Sachsen und Österreich wegen der Herstellung einer Eisenbahn durch das Schweinitzthal abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend;

vom 14. Oktober 1916.

Nachdem zwischen der königlich sächsischen und der k. k. österreichischen Regierung wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Kupferhammer-Grünthal durch das Schweinitzthal nach Deutschneudorf unter dem 13. Januar 1916 ein Staatsvertrag abgeschlossen worden ist, wird dieser nach erfolgter beiderseitiger Allerhöchster Ratifikation in der Anlage unter ☉ hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 14. Oktober 1916.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Graf Bixthum v. Gschädt.

v. Seydewitz.

Zippert.



Seine Majestät der König von Sachsen
und

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und
Apostolischer König von Ungarn,

haben aus Anlaß des von der königlich sächsischen Regierung beabsichtigten Baues einer vollspurigen Eisenbahn durch das Schweinitzthal, in der Erwägung, daß diese Eisenbahn zum Teil über österreichisches Gebiet führt, beschlossen, mit Wirksamkeit für Sachsen und für Österreich einen Vertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Seine Exzellenz Herr Rudolf Grafen von Rex, Allerhöchstihren
außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am
Hofe Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät,

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und
Apostolischer König von Ungarn:

Seine Erzellenz Herrn Stephan Baron Burián von Rajecz, Allerhöchst-
ihren Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des
Außern,

Seine Erzellenz Herrn Zdenko Freiherrn von Forster, k. k. Eisenbahn-
minister,

die nach Mitteilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer in guter und richtiger Form
befundenen Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratifikation über nachfolgende
Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die königlich sächsische Regierung beabsichtigt, eine vollspurige Eisenbahn von
Kupferhammer = Grünthal durch das Schweinitzthal nach Deutschneudorf zu bauen
und zu betreiben. Die hohen vertragschließenden Teile stimmen darin überein, daß
diese Eisenbahn zwischen den sächsischen Orten Oberneuschönberg und Hirschberg
sowie an einigen weiteren Stellen im Schweinitzthal in noch näher zu vereinbarenden
Weise über österreichisches Gebiet geführt wird.

Artikel 2.

Die königlich sächsische Regierung wird an der geplanten Eisenbahn auf öster-
reichischem Gebiete in der Flur Brandau eine Verkehrsstelle einrichten, die zunächst
nur dem Personenverkehr dienen soll.

Artikel 3.

1. In dem Falle, daß von der Station Wiesa = Oberleutensdorf der kaiserlich-
königlichen Staatsbahnen aus eine vollspurige Eisenbahn über das Erzgebirge in der
Richtung nach Sachsen von der kaiserlich-königlichen Regierung entweder auf Staats-
kosten erbaut oder aber konzessioniert wird, soll davon abgesehen werden, diese Eisen-
bahn über Katharinaberg und Brandau bis an die sächsische Grenze zu führen. Viel-
mehr soll die Linie über Katharinaberg an die von Sachsen geplante Schweinitzthalbahn
in der Weise angeschlossen werden, daß nächst der Grenze bei Gebirgsneudorf und der
bestehenden Zollstraße von Georgental nach Olbernhau eine gemeinschaftliche Betriebs-
wechsel- und Grenzstation errichtet wird und die Schweinitzthalbahn auf Kosten des
sächsischen Staates von dem vorläufigen Endbahnhofe Deutschneudorf bis zu der
Station bei Gebirgsneudorf fortgesetzt wird. Zu dem Bau und Betriebe dieser
Fortsetzungstrecke Deutschneudorf — Gebirgsneudorf gibt die kaiserlich-königliche Re-
gierung, insoweit sie auf ihr Gebiet zu liegen kommt, ihre prinzipielle Zustimmung.

2. Im übrigen bleiben wegen der endgültigen Festsetzung der Lage und Einrichtung der Betriebswechsel- und Grenzstation bei Gebirgsneudorf sowie namentlich auch wegen der im Interesse der beiderseitigen Zollverwaltung dort zu treffenden Einrichtungen weitere Vereinbarungen vorbehalten.

3. Wenn die im Absätze 1 genannte Anschlußstrecke nicht von der kaiserlich-königlichen Regierung auf Staatskosten gebaut und betrieben werden sollte, und die Eisenbahnverwaltungen sich bezüglich der Errichtung und Mitbenutzung der Betriebswechsel- und Grenzstation bei Gebirgsneudorf und der Tragung oder Verteilung der hierdurch entstehenden Kosten nicht einigen, werden sich hierüber die hohen vertragsschließenden Teile verständigen; die auf Grund dieser Verständigung zu erlassenden Anordnungen werden für die Eisenbahnverwaltungen maßgebend sein.

4. Die Tragwerke der Eisenbahnbrücken sowie der Oberbau der Schweinitzalbahn und der im Absätze 1 genannten Anschlußstrecke — im Falle ihres Ausbaues — sollen nach möglichst gleichen Grundsätzen konstruiert werden, damit im gegebenen Falle der wechselseitige Übergang der Fahrbetriebsmittel ungehindert erfolgen kann.

5. Falls die erwähnte Verbindung der Schweinitzalbahn von dem vorläufigen Endbahnhofe Deutschneudorf bis zu der Station bei Gebirgsneudorf hergestellt wird, soll die nach dem Artikel 2 dieses Vertrages zu errichtende Verkehrsstelle in Brandau zu einem Bahnhofe für Personen- und Güterverkehr ausgebaut werden.

Artikel 4.

Die kaiserlich-königliche Regierung wird zur Ausführung der geplanten Eisenbahn auf ihrem Gebiete der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung das Enteignungsrecht nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erteilen.

Artikel 5.

Für die in Oesterreich gelegenen Bahnstrecken, insbesondere auch der bis zu der Betriebswechsel- und Grenzstation bei Gebirgsneudorf im gegebenen Falle zu verlängern den Schweinitzalbahn, bleibt die volle Landeshoheit mit Einschluß der Justiz- und Polizeigewalt der Territorialregierung vorbehalten.

Artikel 6.

1. Unbeschadet dieses Hoheitsrechtes und des Aufsichtsrechtes der kaiserlich-königlichen Regierung über die auf ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecken verbleibt die Ausübung der Oberaufsicht über die den Betrieb der Schweinitzalbahn führende königlich sächsische Staatseisenbahnverwaltung der königlich sächsischen Regierung. Auch für die auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecken werden die Tarife von

der königlich sächsischen Regierung genehmigt und die Bahnpolizei wird dort von den Beamten der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung unter Aufsicht der dazu kompetenten kaiserlich-königlichen Behörde, sowie in Gemäßheit der auf österreichischem Gebiete geltenden Vorschriften und Grundsätze gehandhabt.

2. Die Einrichtungen für den Betriebsdienst, namentlich die Signale, sollen auch für die auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecken der Schweinitzalbahn nach den im Deutschen Reiche jeweils geltenden Vorschriften getroffen werden.

3. Die kaiserlich-königliche Regierung wird von der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung wegen des Betriebes der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecken der Schweinitzalbahn mit Rücksicht auf deren sehr geringe Ausdehnung und Unselbstständigkeit (mit Ausnahme der Grund- und Gebäudesteuer für die eingelösten oder sonst erworbenen Gründe und Gebäude) keinerlei Steuer erheben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, des Gebührenäquivalentes und der Fahrkartensteuer nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 7.

1. Sächsische Untertanen, die von der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung beim Betriebe der auf österreichischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke angestellt werden, verlieren hierdurch nicht ihre sächsische Staatsangehörigkeit.

2. Sämtliche Beamte der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung, die im Betriebe der Bahn angestellt sind, unterliegen ohne Unterschied ihres Dienstortes der Dienst- und Dienststrafgewalt ihrer Verwaltung, sind aber im übrigen den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, in dem sie ihren Dienstort haben.

Artikel 8.

1. Dieser Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden; die darüber auszufertigenden Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Wien ausgetauscht werden.

2. Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Übereinkunft in zwei Ausfertigungen unter Beifügung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

Wien, am 13. Jänner 1916.

(L. S.) Rex m. p.

(L. S.) Burián m. p.

(L. S.) Forster m. p.